



LANDRATSAMT LANDSBERG AM LECH

Untere Bodenschutzbehörde



Landratsamt Landsberg • Postfach 10 14 53 • 86884 Landsberg am Lech

Stadt Landsberg am Lech
Bauordnungsamt
Katharinenstraße 1
86899 Landsberg am Lech

Ihr Zeichen/Schreiben vom 08.04.2024

Unser Aktenzeichen 1783.4/164-24/61.6

Ansprechpartner/in Herr Beier

Dienstgebäude Außenstelle 8

Zimmer 207

Telefon 08191 / 129- 1712

E-Mail Umweltschutz@LRA-LL.bayern.de

Landsberg am Lech, 22.04.2025

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

1.	Gemeinde
1.1	☒ Flächennutzungsplan, 88. Änderung ☐ mit Landschaftsplan
1.2	☒ Bebauungsplan _____ für das Gebiet Klinikum, Bgm.-Dr.-Hartmann-Straße _____ ☐ mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ☐ ja ☐ nein
1.3	☐ Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan
1.4	☐ Sonstige Satzung
1.5	☒ Frist für die Stellungnahme: 14.05.2025 _____ ☐ Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

Postanschrift / Hauptgebäude

Landratsamt Landsberg am Lech
Von-Kühlmann-Straße 15
86899 Landsberg am Lech

☎ 08191 129 - 0

☎ 08191 129 - 1011

✉ poststelle@LRA-LL.Bayern.de

Sparkasse Landsberg-Dießen

IBAN DE39 7005 2060 0000 0004 22 | BIC BYLADEM1LLD

VR-Bank Landsberg-Ammersee eG

IBAN DE19 7009 1600 0005 2030 07 | BIC GENODEF1DSS

Öffnungszeiten und Außenstellen siehe Webseite  www.Landkreis-Landsberg.de



2.	Träger öffentlicher Belange (Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange - mit Anschrift und Tel.-Nr.) Landratsamt Landsberg am Lech Untere Bodenschutzbehörde, Herr Beier Umweltschutz@LRA-LL.bayern.de Von-Kühlmann-Straße 15 86899 Landsberg am Lech
2.1	☐ Keine Äußerung
2.2	☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	☐ Beabsichtigte eigene Planungen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) ☐ Einwendungen
	☐ Rechtsgrundlagen
	☐ Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	☒ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Die Hinweise in unserer Stellungnahme vom 18.07.2024 insbesondere mit den Abständen zu den Altlastenverdachtsflächen (Anhang) sind weiterhin zu beachten. Daher wird auch weiterhin empfohlen, ein Gutachten zur Deponiegassituation mit potentiellen Gefährdungen und einem Deponiegassicherungskonzept eines Sachverständigen zu erstellen. Dieses ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Die gassichere Bebauung im Radius von 60 m zur Altlastenverdachtsfläche im Südwesten des Plangebiets wurde in den Plan aufgenommen. Diese ist einzuhalten. Den Anmerkungen in der Begründung zu Flst. 3356 / Altdeponie nördlich der Breslauer Straße bezüglich des geplanten Kreisverkehrs kann zugestimmt werden.



Ansonsten sind laut aktueller Datenlage des Altlasten-, Bodenschutz-, und Deponieinformationssystems (ABuDIS) sind für den Landkreis Landsberg am Lech keine gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen bekannt, die in negativer Weise auf das Schutzgut Boden-Mensch und Boden-Grundwasser im Geltungsbereich der o.g. Flächennutzungsplanänderungen und des Bebauungsplanes einwirken können. Sollten derartige Erkenntnisse beim Planungsträger vorhanden sein, die sich z.B. aus einer gewerblichen Vornutzung des Geländes oder aus Auffüllungen ableiten lassen oder Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit im Zuge der Baumaßnahmen oder Nutzung bekannt werden, so sind diese gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB und § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigen. In diesem Fall ist die untere Abfall- / Bodenschutzbehörde gemäß § 47 Abs. 3 KrWG und Art. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. Art 12 BayBodSchG zu informieren. Die weiteren Maßnahmen wie Aushubüberwachung nach § 51 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 KrWG und Art. 26 BayAbfG i. V.m. § 10 Abs. 2 Nrn. 5 - 8 KrWG, die Abstimmung von Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Nachweisverordnung und ggfs. nachfolgende Beweissicherungsuntersuchungen nach 10 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 BBodSchG sind mit der unteren Abfall-/Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Freundliche Grüße

Christoph Beier



